

Buchstabe b)

Absatz 1a ist im Zusammenhang mit § 53 Abs. 1 Nr. 7 zu sehen. Die Regelungen über das Abwasserbeseitigungskonzept sind als Folge der WRRL zu ergänzen. Zum einen wurde der Vorlagezeitraum von fünf auf sechs Jahre erhöht (vgl. Satz 2). Zum anderen ist deutlich zu machen, dass sich die Beanstandungsgründe künftig eher im Zusammenhang mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Umsetzung von Festlegungen im Maßnahmenprogramm stehen werden (vgl. Satz 6).

Durch Absatz 1b sollen die Gemeinden verpflichtet werden, im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) nach § 53 Abs. 1a konzeptionelle Aussagen über die künftige Beseitigung des Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet zu machen. Unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung, der Umsetzung des § 51a und der Rückhaltung der Niederschlagswassers in den örtlichen Bereichen sowie künftiger Bauleitplanungen, sollen die Aussagen eine gesamtheitliche Betrachtung ermöglichen, die im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Kanalsanierung von Bedeutung sein können. Eine solche gesamtheitliche Betrachtung haben die Gemeinden spätestens seit der Einführung des § 51a im Jahre 1995 anstellen müssen, da sonst konzeptionelle Aussagen zu einer geordneten Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) kaum möglich sind.

Absatz 1c stellt klar, dass der Pflicht der Gemeinde zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers eine Überlassungspflicht des Nutzungsberechtigten des Grundstückes gegenüber steht. Eine solche klarstellende Regelung ist erforderlich geworden, nachdem das OVG Münster in seinem Urteil vom 28.01.2003 (15 A 4751/01) eine den kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang (für Niederschlagswasser) regelnde Satzung u.a. deshalb für unwirksam erklärt hat, weil das hiesige Landeswassergesetz keine Überlassungspflicht vorsieht. Da das Urteil zu einer großen Verunsicherung bei den Gemeinden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Satzungsregelungen geführt hat, wird mit Absatz 1c die erforderliche Klarstellung herbeiführt. Es wird gleichzeitig festgelegt, dass bei einem Übergang der Rechtspflicht für das Sammeln und Fortleiten auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. kommunaler Verband) die Überlassungspflicht auch den insoweit neuen Abwasserbeseitigungspflichtigen gegenüber besteht.

Buchstabe c)

Absatz 3a ist im Zusammenhang mit § 51a und § 53 Abs. 1 Nr. 6 zu sehen. Korrespondierend zu den Abwasserbeseitigungspflichten müssen Nachweispflichten festgelegt werden. Der bislang in § 51a Abs. 2 geregelte gesetzliche Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht hat sich in der Praxis als unzureichend herausgestellt. Der Übergang einer Pflicht ohne das sonst übliche Übertragungsverfahren muss an konkrete Vorgaben geknüpft sein. Diesem Zweck dient Absatz 3a. Erst wenn für die jeweiligen Sachverhalte die Nachweise erbracht sind, kann die Pflicht der Gemeinde nach § 53 Abs. 1 auf den Nutzungsberechtigten übergehen. Soweit die Gemeinde den Nachweis zu erbringen hat, sind diese mit der Kanalisationsnetzplanung der zuständige Wasserbehörde rechtzeitig vor der Bebauung vorzulegen. Im Rahmen dieser Regelung wird auf einen Verweis auf § 51a Abs. 1 verzichtet. Damit wird deutlich gemacht, dass bei den sogenannten Altfällen, d.h. für die vor 1996 bebauten Grundstücke, die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser beim Nutzungsberechtigten liegt und dort auch verbleiben soll. Dies setzt allerdings voraus, dass die Einleitung durch den Nutzungsberechtigten den dem § 52 entsprechen und auch kein Fall des § 51a Abs. 3 n. F. vorliegt.

Buchstabe d)

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 ist Folge der Zusammenfassung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflichten in Absatz 1 (vgl. Absatz 1 Nrn. 5 und 6). Hinsichtlich der Einfü-